

# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

---

37. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 11. Oktober 2012

Nr. 34

---

## Inhalt

Zweite Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Hochschule Niederrhein vom 8. Oktober 2012

# **Zweite Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Hochschule Niederrhein**

**Vom 08.10.2012**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW.S.474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2012 (GV.NRW.2012 S.90), § 12 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Niederrhein in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 2011 (Amtl. Bek. HN 27/2011) hat die Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung erlassen:

## **Artikel 1**

Die Wahlordnung der Hochschule Niederrhein vom 21. November 2007 (Amtl. Bek. HN 24/2007), zuletzt geändert durch Ordnung vom 19. Juli 2011 (Amtl. Bek. HN 28/2011), wird wie folgt geändert:

**1. Im Inhaltsverzeichnis** wird im Teil II § 26 wie folgt geändert:

„ § 26 Personenbezogene Datenverarbeitung; Aufbewahrung der Wahlunterlagen“

**2. § 2 Absatz 2** wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Als ständigem Gremium obliegen dem Wahlausschuss des Senats insbesondere

- die Bestellung des Wahlvorstandes für die Durchführung der Wahl des Senats, der Gleichstellungskommission und der Fachbereichsräte, sowie die Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule, ihrer Stellvertreterin, der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und ihrer jeweiligen Stellvertreterinnen.
- die Vorbereitung, Leitung und Durchführung der Wahl des Senats, der Gleichstellungskommission und der Fachbereichsräte, sowie die Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule, ihrer Stellvertreterin, der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und ihrer jeweiligen Stellvertreterinnen.
- die Feststellung des Eintritts von Ersatzmitgliedern im Fall des vorzeitigen Ausscheidens von Gremienmitgliedern.“

**3. § 3 Absatz 3 Satz 2** wird wie folgt neu gefasst:

„ Eine Tätigkeit, die nicht nur vorübergehend oder gastweise im Sinne von § 9 Abs. 1 HG ist, setzt eine unbefristete oder für mehr als sechs Monate befristete, ununterbrochene Beschäftigung, gerechnet vom Zeitpunkt des Wahltermins an, voraus.“

**4. § 5 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Wahl des Senats, der Gleichstellungskommission und der Fachbereichsräte, sowie die Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule, ihrer Stellvertreterin, der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und ihrer jeweiligen Stellvertreterinnen wird durch einen Wahlvorstand vorbereitet und geleitet. Der Wahlvorstand setzt sich aus drei Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, drei Vertretern der Gruppe der akademischen Mitarbeiter, drei Vertretern der Gruppe der weiteren Mitarbeiter und

drei Vertretern der Gruppe der Studierenden zusammen. Der Wahlausschuss des Senats bestellt die Mitglieder des Wahlvorstandes und für jede Gruppe eine gleiche Anzahl von Stellvertretern.“

5. § 26 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 26 Personenbezogene Datenverarbeitung; Aufbewahrung der Wahlunterlagen

(1) Die Vorbereitung sowie die verwaltungsmäßige Abwicklung der Gremienwahlen wird in Form der automatisierten Datenverarbeitung durchgeführt. Hierfür werden folgende personenbezogene Daten aller Wahlberechtigten automatisiert verarbeitet:

1. Vorname
2. Name
3. Zugehörigkeit zu einer Organisationseinheit
4. Kennzeichen für das Geschlecht

Zusätzlich zu den vorgenannten personenbezogenen Daten werden von den Studierenden noch folgende Daten verarbeitet:

1. Postleitzahl und Wohnort
2. Straße und Hausnummer
3. Matrikelnummer.

(2) Die Beschäftigtendaten werden dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes alle 2 Jahre vom Dezernat Finanzen und Personal, Abteilung Personal; die Daten der studentischen Wahlberechtigten werden jährlich vom Dezernat Studierendenservice, Abteilung Studierendenservice, in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

(3) Die Wahl selbst sowie die Auszählung der Stimmen erfolgt nicht in elektronischer Form.

(4) Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses (Vor- und Nachname des Gewählten, Organisationseinheit sowie erreichte Stimmenzahl) erfolgt über den hochschulinternen E-Mail-Verteiler sowie durch Bekanntgabe auf den Webseiten der Hochschule im Intranet.

(5) Nach Ablauf der Anfechtungsfrist der durchgeführten Wahlen werden alle automatisiert verarbeiteten Daten gelöscht; das in Papierform vorhandene Wählerverzeichnis wird vernichtet. Alle übrigen in Papierform vorhandenen Wahlunterlagen (insbesondere Niederschriften, Bekanntmachungen, Wahlvorschläge und Stimmzettel) werden bis zum Abschluss der nächsten Wahl aufbewahrt.

6. In § 33 Absatz 1 wird Satz 1 durch folgende Sätze 1 bis 10 ersetzt. Der ursprüngliche Satz 2 wird Satz 11:

„ Die Bewerber stellen sich in der Sitzung des Fachbereichsrates vor. Die Wahl ist geheim; sie erfolgt mittels verdeckter Stimmzettel und unter Verwendung einer Wahlurne. Liegt dem Fachbereichsrat nur ein Vorschlag vor, ist auf den Stimmzetteln mit Ja oder Nein zu stimmen. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, sind auf dem Stimmzettel die die Namen der Bewerber in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Fachbereichsrates hat eine Stimme, die es durch Ankreuzen neben dem Namen des jeweiligen Bewerbers abgibt. Stimmzettel, auf denen anders als mit Ja oder Nein abgestimmt ist oder die mehr als ein Kreuz enthalten, sind ungültig. Gewählt ist der Bewerber, der die Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates erhält. Standen mehr als zwei Bewerber zur Wahl und hat kein Bewerber die erforderliche Stimmenmehrheit erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang unter den beiden Bewerbern statt, die die höchsten

Stimmenzahlen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit auf dem zweiten Rangplatz findet vor dem zweiten Wahlgang eine Stichwahl statt. Standen zwei Bewerber zur Wahl oder hat gemäß Satz 8 bereits ein zweiter Wahlgang stattgefunden und hat kein Bewerber die erforderliche Stimmenmehrheit erreicht, findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem nur der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl im vorherigen Wahlgang zur Wahl steht.“

7. In § 33 Absatz 1 neuer Satz 11 werden die Worte „ § 33 Abs. 2“ durch die Worte „§ 32 Abs. 2“ ersetzt.
8. In § 33 Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „§ 33 Abs. 3“ durch die Worte „§ 32 Abs. 3“ und die Worte „ § 31 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3“ durch die Worte „§ 33 Abs. 1 Satz 1 bis Satz 7“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Niederrhein vom 08.10.2012

Krefeld und Mönchengladbach, den 08.10.2012

Der Präsident  
der Hochschule Niederrhein  
Prof. Dr. Hans Hennig von Grünberg